

INFORMATIONEN ZUR HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG (HÜV)

Die Haftungsüberebnahmevereinbarung (HÜV) ist ein Vertrag zwischen einem Hersteller (Gewährleistungspartner, HÜV-Partner) und dem BTGA zugunsten der Mitgliedsbetriebe der BTGA-Organisation. Sofern das Produkt des Herstellers beim Auftraggeber (Bauherrn) des Mitglieds einen Mangelfall auslöst, hat das Mitglied einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Hersteller des Produkts. Der werkvertragliche Mängelanspruch des Auftraggebers ist aber nur dann gegeben, wenn das Material/ das Gerät/ die Anlage zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme bereits mit einem Mangel behaftet war.

HÜVen vereinfachen die Abwicklung im Schadensfall, da die sonst notwendige Abwicklung über die gesamte Vertriebskette und die damit verbundenen Unsicherheiten für die Mitgliedsbetriebe entfallen. Die HÜV bindet den Hersteller direkt in die Schadensabwicklung ein und bietet so für alle Beteiligten ein hohes Maß an Sicherheit und Praktikabilität.

Vorteile der Hersteller

Hersteller, die mit dem BTGA eine HÜV abschließen, stehen in besonderem Maße zur Qualität ihrer Produkte, indem sie so lange für ihr Produkt einstehen, wie auch der Mitgliedsbetrieb dafür einzustehen hat. Das schafft Vertrauen und stärkt Vertrieb und Kundenbindung.

Die Gewährleistungspartner werden den Mitgliedern der Verbandsorganisation regelmäßig bekanntgegeben. Die aktuelle Liste der Gewährleistungspartner wird im Mitgliederbereich der Internetseite des BTGA veröffentlicht. Dies sorgt für Präsenz und regelmäßige Werbung.

Vorteile der Mitgliedsbetriebe

Der Gewährleistungspartner tritt in die gleiche Mängelbeseitigungspflicht ein, die der Mitgliedsbetrieb seinem Kunden schuldet, d.h., der Hersteller haftet für eigene fehlerhafte Produkte, die der Mitgliedsbetrieb verarbeitet hat.

Haftungsumfang des Herstellers

Der Hersteller haftet nur für Mängel, die an den eigenen Produkten zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme bereits vorliegen:

1. Konstruktionsfehler,
2. Fabrikationsfehler,
3. Materialfehler,
4. Instruktionsmängel (z.B. fehlerhafte Einbau-Betriebsanleitungen),
5. Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik, Bau- und Prüfungsgrundsätzen usw.
6. Unterlassen der Produktbeobachtung,
7. Fehlen einer ausnahmsweise vereinbarten Beschaffenheit.

Hersteller können Ihre Kunden im Falle von Produktmängeln zwar auch im Wege der „Kulanz“ unterstützen, jedoch bietet die HÜV den Mitgliedsbetrieben eine vertragliche Sicherheit und stärkt damit das Vertrauen.

Der Gewährleistungspartner ersetzt dem Mitgliedsbetrieb bei berechtigter Mängelbeseitigung die anfallenden Kosten:

1. Im Falle der Nacherfüllung beinhaltet dies die kostenlose Ersatzlieferung der zur Behebung des Schadens notwendigen Teile sowie die Übernahme der erforderlichen Aufwendungen. Darunter fallen auch Aus- und Einbaukosten, Wegekosten und Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen.
2. Hat der Auftraggeber durch begründete und angemessene Minderung die Vergütung des Mitglieds herabgesetzt, haftet der Gewährleistungspartner bis zu der in der HÜV festgelegten Höchstsumme je Schadensereignis.
3. Bei Selbstvornahme, Minderung und/oder Schadensersatz erstattet der Gewährleistungspartner dem Mitglied Ersatzleistungen bis zu einer in der HÜV festgelegten Höchstsumme je Schadensfall.

Nach Feststellung des Schadens hat der Gewährleistungspartner auch die Möglichkeit, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihm zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Will der Gewährleistungspartner dieses Recht ausüben, so muss er dies mit dem Mitglied abstimmen und der Auftraggeber des Mitglieds muss zustimmen.

Pflichten des Mitgliedsbetriebes

Bei der Verarbeitung des Produkts müssen bestimmte Vorgaben eingehalten werden:

1. Einhaltung gültiger Montage- und Einbauanleitungen des Herstellers sowie schriftlicher Angaben zum Verwendungsbereich bzw.-beschränkungen
2. Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
3. Aushändigung der Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bei Abnahme
4. Im Schadensfall sind alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung unverzüglich vorzunehmen.
5. Auftretende Schäden sind unverzüglich an den Hersteller zu melden. Hierzu soll der bereitgestellte „Schadensmeldebogen“ des BTGA verwendet werden.
6. Auf Verlangen des Herstellers ist das Mitglied zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalls innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
7. Vor den Instandsetzungsarbeiten hat das Mitglied dem Hersteller die Gelegenheit zu geben, den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen.
8. Macht der Hersteller hiervon Gebrauch, hat er dies unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Mitglied zu erklären.
9. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Fall bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und dem Hersteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Eine Schadensregulierung soll grundsätzlich zwischen dem Hersteller und dem Mitglied erfolgen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, so soll sich das Mitglied zunächst an den BTGA wenden, der im direkten Gespräch mit dem Gewährleistungspartner versuchen wird, eine Einigung vorzubereiten. Wird

trotz aller Bemühungen keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Mitglied und dem Gewährleistungspartner erzielt, kann die "Technische Gutachterstelle" angerufen werden.

Für Rückfragen zur Haftungsüberenahmevereinbarung steht Ihnen die Geschäftsstelle des BTGA gerne zur Verfügung.

**BTGA – Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e.V.**

Hinter Hoben 149

53129 Bonn

Tel.: 0228 94917-33

Fax: 0228 94917-17

E-mail: vondeberg@BTGA.de